

Das Pflaster der Nord-Südbahn.

Strafbare Verabredungen im Ausbietungsverfahren.

Der noch in Gesetzeskraft bestehende § 270 des alten preussischen Strafgesetzbuches (Abhalten vom Bieten bei Versteigerungen) lag einer Anklage zugrunde, die gestern die Steinsehmeister Hermann Blümel, Max Riebel, Johann Fellenberg und den Werkmeister Wilhelm Sille vor das Schöffengericht Berlin-Mitte führte.

Als der Magistrat von Berlin für die Vergebung der Pflasterarbeiten des Lofes II der Nord-Südbahn einen beschränkten Wettbewerb ausschrieb, traten die Angeklagten zusammen und schlossen ein Abkommen dahin ab, daß Blümel, der in erster Reihe sich um Erlangung der Arbeit bemühte, von den übrigen nicht unterboten werden sollte. Es wurde ein Vertrag geschlossen, in dem sich Blümel verpflichtete, im Falle der Zuschlagserteilung an ihn 24 000 M. an die Mitangeklagten abzugeben, dieselbe Verpflichtung sollte auch für diese bestehen, falls einer von ihnen den Zuschlag erhielt. Jeder machte nun sein Angebot auf Grund der eigenen Berechnung, und es ergab sich, daß Blümel mit 122 246 Mark das billigste Angebot gemacht hatte. Die Tiefbauverwaltung sah sich aber dann veranlaßt, das erste Ausschreiben rückgängig zu machen. Beim zweiten Ausbieten blieb Blümel plötzlich hinter seinem ersten Angebot um etwa 35 000 M. zurück. Trotzdem blieb er nicht der Mindestfordernde, den Zuschlag erhielt vielmehr der Steinsehmeister Fromm bei einem Angebot von 82 000 M. Als die zwischen den Angeklagten getroffene Vereinbarung bekannt wurde, wurde Anklage auf Grund des § 270 erhoben, da die Staatsanwaltschaft auf dem Standpunkt steht, daß der Angeklagte Blümel die Mitangeklagten und diese sich gegenseitig vom ordnungsmäßigen Mitbieten abgehalten haben. — In der Verhandlung, die manches bezeichnende Streiflicht auf das Bietungswesen im allgemeinen warf, wurden Magistratsbaurat Seifert und Baurat Karl Maste als Sachverständige auch über die Frage vernommen, ob der im ersten Blümelschen Angebot aufgestellte Preis von 122 000 M. als übertrieben hoch anzusehen sei. Wenn auch die Sachverständigen nicht völlig übereinstimmten, so konnte doch die gestellte Frage nicht ohne weiteres bejaht werden. Baurat Maste rechnete schließlich eine Summe von 119 265 M. als Selbstkosten ohne jeden Gewinn heraus.

Der Staatsanwalt hielt die Angeklagten im Sinne der Anklage für schuldig und beantragte je 600 M. Geldstrafe. Das Gericht sprach Sille frei und verurteilte die übrigen Angeklagten zu je 100 Mark Geldstrafe.